



Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz
IPS 1a – 7321.411, Fax. 08161/71-5185

Anzeigepflicht für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im überbetrieblichen Einsatz nach § 10 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)

Wer Pflanzenschutzmittel für andere – außer gelegentlicher Nachbarschaftshilfe* – anwenden will, muss dies der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit anzeigen.
(§10 PflSchG)

Die in Bayern dafür zuständige Behörde ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft.

Falls Sie Pflanzenschutzmittel überbetrieblich ausbringen wollen, müssen Sie den unten stehenden Vordruck ausfüllen und an die eingedruckte Adresse zurückschicken.

* Unter „gelegentlicher Nachbarschaftshilfe“ sind nur solche Tätigkeiten zu verstehen, die einmalig sind, z.B. Hilfe im Krankheitsfall bzw. die keinerlei Regelmäßigkeit erkennen lassen. Danach fällt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in jeder Form der organisierten Nachbarschaftshilfe, wie dies beispielsweise bei Maschinenringen der Fall ist, unter die Anzeigepflicht nach § 10 Satz 1 PflSchG.

An die
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz
IPS 1a
Lange Point 10
85354 Freising

Erforderliche Angaben zum überbetrieblichen Pflanzenschutz Einsatz

	Betriebsnummer (falls Landwirt)										
	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>										
Name, Vorname:											
Strasse:											
PLZ, Ort:											
Angabe zur Sachkunde:											
Welche fachliche Ausbildung wurde absolviert?											
Jahr des Abschlusses?											
Es wurde die Pflanzenschutz-Sachkundeprüfung abgelegt:											
Jahr der Sachkundeprüfung:											

.....
Datum, Unterschrift